Information zur Namensführung in der Ehe

Nach dem deutschen Recht gibt es verschiedene Möglichkeiten einen gemeinsamen Namen in der Ehe zu führen oder nicht. Die rechtliche Grundlage finden Sie in § 1355 BGB.

1. Getrennte Namensführung in der Ehe

   Sie behalten beide Ihren jeweiligen aktuell geführten Namen.
   Im Laufe Ihrer Ehe können Sie ohne Frist einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Dafür müssen Sie beim Standesamt gemeinsam eine Erklärung abgeben. Diese Erklärung ist gebührenpflichtig.

2. Gemeinsamer Name in der Ehe

   Sie können bei der Eheschließung einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Dies kann der Geburtsname eines Ehegatten sein oder auch der zur Zeit der Erklärung geführte Name (z.B. aus einer Vorehe).

   Die Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens in der Ehe ist unwiderruflich. Die Rückkehr zum Geburtsnamen kann nur im Falle einer Auflösung der Ehe (durch Scheidung oder Tod) erfolgen.

   Wenn Sie einen gemeinsamen Namen in der Ehe bestimmt haben, hat der Partner, dessen Name nicht der gemeinsame Familienname geworden ist, die Möglichkeit diesen Namen als Begleitnamen zu führen. Diese Erklärung zum Begleitnamen kann einmal widerrufen werden.

   Beispiel: Adam Maier und Eva Schmitt

   Getrennte Namensführung:

Familienname:	Maier	Familienname:	Schmitt
Vorname:	Adam	Vorname:	Eva

   Gemeinsamer Name Maier:

Familienname:	Maier	Familienname:	Maier
Geburtsname:	-	Geburtsname:	Schmitt
Vorname:	Adam	Vorname:	Eva

   Begleitname für Frau Maier, geb. Schmitt: Maier-Schmitt oder Schmitt-Maier

   Gemeinsamer Name Schmitt:

Familienname:	Schmitt	Familienname:	Schmitt
Geburtsname:	Maier	Geburtsname:	-
Vorname:	Adam	Vorname:	Eva

   Begleitname für Herrn Schmitt, geb. Maier: Schmitt-Maier oder Maier-Schmitt